

734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 5. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971 und 443/1972 wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 haben die Abs. 6 und 7 zu lauten:

„(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Kanäle und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Behandlung (zentrale Kläranlage), Beseitigung oder Verwertung der Abwässer und Rückstände und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind. Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer im Sinne des Abs. 4 sind sämtliche Bauwerke und Einrichtungen einschließlich innerbetrieblicher Anlagen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles.“

2. Im § 10 Abs. 11 ist nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz einzufügen:

„Jedoch sind Darlehen gemäß Abs. 1, die für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen,

d. s. Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seeadruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet von Seen, gewährt werden, in höchstens 100 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen.“

3. Dem Abs. 15 des § 10 wird nachstehender neuer Abs. 16 angefügt:

„(16) Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hierzu sind schriftliche Zusicherungen im Sinne des Abs. 9 und Endabrechnungen (§ 16) ausgenommen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Auf die erteilten schriftlichen Zusicherungen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen, im Sinne des Art. I Z. 2 (§ 10 Abs. 11 zweiter Satz) finden, sofern das Förderungsausmaß für diese Bauvorhaben vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht endgültig festgestellt ist (§ 16 Abs. 4), die Bestimmungen des Art. I Anwendung. Die Änderung der schriftlichen Zusicherung hat auf Antrag des Darlehensnehmers zu erfolgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds ist im Sinne des § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1969 der Bundesminister für Bauen und Technik beauftragt.

Erläuterungen

Die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtung zur Reinigung der Gewässer wird durch die Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Um die Aufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen in zumutbaren Grenzen zu halten, wird für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen eine Förderung gewährt.

Die Förderung von baulichen Maßnahmen zur Seenreinhaltung ist im Zusammenhang mit der Verbesserung der Umweltbedingungen von besonderer Bedeutung und unbedingt erforderlich. Es soll auch ein wirtschaftlicher Anreiz zur Durchführung von regionalen Maßnahmen, die eine optimale Beschaffenheit der Gewässer und einen Schutz der Wasserreserven gewährleisten, gegeben werden. Aus diesen Gründen soll für regionale Maßnahmen zur Seenreinhaltung unter Ausschluß der Ortskanalnetze die Laufzeit der Darlehen bis zu 50 Jahre verlängert werden.

Die Änderungen der in Abs. 6 und 7 des § 10 enthaltenen Begriffsbestimmungen waren zur Anpassung an die gewonnenen Erfahrungen der Vollziehung erforderlich. Insbesondere hat sich

gezeigt, daß eine wirtschaftliche und wirksame Form der Gewässerschutzmaßnahmen im Falle der Förderung betrieblicher Abwasserbeseitigungsanlagen vielfach durch innerbetriebliche Vorkehrungen erfolgen kann.

Diese Verbesserung der Förderungsmodalitäten soll nicht nur auf die künftigen vorangeführten Förderungsfälle, sondern auch auf jene Bauvorhaben auf Antrag des Darlehensnehmers Anwendung finden, deren Abrechnung vom Wasserwirtschaftsfonds im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht anerkannt worden ist.

Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Verwaltung läßt es ratsam erscheinen, solche Ausfertigungen vom Erfordernis der Unterschrift oder auch der Beglaubigung durch die Kanzlei zu befreien.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes, die eine budgetäre Abdeckung erfordern würde, ist durch den Entwurf der gegenständlichen Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz nicht zu erwarten.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Neuer Text:

Artikel I

§ 10. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abs. 1 bis 5

(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sind alle Bauanlagen und Einrichtungen — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Weiterleitung, Verteilung und Reinigung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Bauanlagen und Einrichtungen — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Sammlung und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Reinigung (zentrale Kläranlage) und zur Beseitigung der Abwässer und Rückstände erforderlich sind. Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer im Sinne des Abs. 4 sind alle Bauanlagen und Ein-

§ 10. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abs. 1 bis 5 — unverändert

(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Kanäle und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstalation —, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Behandlung (zentrale Kläranlage), Beseitigung oder Verwertung der Abwässer und Rückstände und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind. Anlagen für die Reini-

734 der Beilagen

3

Geltender Text:

richtungen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles.

Abs. 8 bis 10

(11) Die gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen sind jährlich mit mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. des jeweils aushaftenden Kapitals zu verzinsen und, sofern sie für die Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gewährt wurden, in höchstens 40, in den übrigen Fällen in höchstens 50 gleichbleibenden halbjährigen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Die gemäß Abs. 4 gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 v. H. zu verzinsen und in höchstens 20 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen. Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit der Zuzählung der Fondsmittel. Die Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig. Die Tilgung der Darlehen beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der vom Fonds festgestellten Vollendung der Anlage folgt. Die Tilgung beginnt jedoch spätestens mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserbeseitigungsanlagen dem 60. Monat und bei Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwasser dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung an den Fondshilfewerber folgt. Mit der ersten Tilgungsrate sind auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen fällig. Für Anlagen, die nach Ablauf der vom Fonds jeweils festgesetzten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, können noch nicht zugezählte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden. Legt der Förderungswerber die Abrechnung nicht fristgerecht (§ 16) vor, so kann der Fonds die Gesamtbaukosten durch einen befugten Ziviltechniker auf Kosten des Förderungswerbers feststellen lassen und der Abrechnung zugrunde legen.

Abs. 12 bis 15

gung betrieblicher Abwasser im Sinne des Abs. 4 sind sämtliche Bauwerke und Einrichtungen einschließlich innerbetrieblicher Anlagen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles.

Abs. 8 bis 10 — unverändert

(11) 1. Satz — unverändert
Jedoch sind Darlehen gemäß Abs. 1, die für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen, d. s. Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet von Seen, gewährt werden, in höchstens 100 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen.

3. bis letzter Satz — unverändert

Abs. 12 bis 15 — unverändert

(16) Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hieron sind schriftliche Zusicherungen im Sinne des Abs. 9 und Endabrechnungen (§ 16) ausgenommen.

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

(1) Auf die von der Kommission (§ 10 a) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes positiv begutachteten Anträge auf Gewährung einer Förderung sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Auf diese Fälle findet jedoch der nachfolgende Abs. 2 Anwendung.

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

Abs. 1 — unverändert

Geltender Text:

(2) Die auf Grund bisheriger Bestimmungen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und vor dem 1. Jänner 1970 fälligen Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner 1970 und die nach dem 1. Jänner 1970 und vor dem 1. Juli 1970 fälligen Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Juli 1970 fällig. Die folgenden Tilgungsraten und Zinsen sind am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig.

Neuer Text:

Abs. 2 — unverändert

Auf die erteilten schriftlichen Zusicherungen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen, im Sinne des Art. I Z. 2 (§ 10 Abs. 11 zweiter Satz) finden, sofern das Förderungsausmaß für diese Bauvorhaben vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht endgültig festgestellt ist (§ 16 Abs. 4), die Bestimmungen des Art. I Anwendung. Die Änderung der schriftlichen Zusicherung hat auf Antrag des Darlehensnehmers zu erfolgen.

Artikel I**§ 19. Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen

1. des § 10 c Z. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,

2. der §§ 10 Abs. 14 und 10 d der Bundesminister für Justiz,

3. der §§ 10 a Abs. 5 und 15 die Bundesregierung,

4. des § 17 bezüglich der Befreiung von den Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen,

5. der §§ 10, mit Ausnahme des Abs. 14, 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 10 b und 10 c, mit Ausnahme der Z. 1 und 2, der Bundesminister für Bauten und Technik,

6. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz obliegt bezüglich der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten an der Donau, der March und der Thaya, von der Staatsgrenze bei Bernhardsthäal bis zur Einmündung in die March sowie bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds (§§ 10 bis 10 c) dem Bundesminister für Bauten und Technik, bezüglich der übrigen Maßnahmen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds ist im Sinne des § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1969 der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.